

27a

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 186/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nathan F [REDACTED],
[REDACTED] J [REDACTED] 5, H [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Z [REDACTED]straße 4 - 3, K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Gärtner und Winter

am 10. Februar 1983

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 19. Dezember 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, dem Kläger ständen die geltend gemachten Entschädigungsansprüche nicht zu, weil er am 26. Mai 1965 keine geschützte Rechtsposition (§ 150 BEG aF) gehabt habe, auf deren Fortbestand er hätte vertrauen dürfen, entspricht der Rechtslage.

Das Berufungsgericht folgt der ständigen Rechtsprechung des Senats zu § 150 BEG aF, daß die stillschweigend erteilte Wiedereinsetzung nicht rückwirkend die Anwendung des alten Rechts eröffnet (BGH Rzw 1977, 214; 1978, 105). Diese Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet (Rzw 1979, 62 Nr. 7; Beschluß vom 5. November 1979 - 1 BvR 858/79).

Der Berufungsrichter legt weiter zutreffend dar, daß der Wiedereinsetzungsantrag des Klägers nicht den Mindestanforderungen an ein derartiges Gesuch entspricht. Auch in sog. "Ausnahmefällen" war ein ordnungsgemäß begründetes Gesuch erforderlich (BGH Rzw 1979, 223).

Die Berufung auf die sog. ASlner Praxis (vgl. BGH, Urteil vom 22. 10. 81 - IX ZR 59/80 - LM StGB § 189 Nr. 66 - MDR 1982, 403) führt schon deshalb nicht zur Zulassung, weil der Kläger trotz Hinweises auf die unzureichende Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs im landgerichtlichen Urteil bis zur Schlussverhandlung vor dem Berufungsgericht die erforderlichen Angaben nicht nachgeholt hat (BGH, Urteile vom 14. Mai 1981 - IX ZR 71/79; vom 11. Juni 1981 - IX ZR 41/80; BVerfG, Beschlüsse vom 15. Dezember 1982 - 2 BvR 695/81 und 1341/81).

Fuchs

Henkel

